

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KR 23/08 B**

L 1 KR 376/07 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 9 KR 59/06 (SG Neuruppin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter  
S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Mai 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Übernahme der Kosten in Höhe von 564,20 Euro, die sie im Jahre 2004 für 13 Fahrten von ihrem Wohnort Templin zur Fachambulanz für Rheumatologie der Charité Berlin zwecks Behandlung ihrer rheumatischen Arthritis aufgebracht hat. Die Beklagte hat den Antrag abgelehnt, weil die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach § 60 SGB V in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003 (*BGBI I 2190*) iVm § 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) vom 22.1.2004 nicht erfüllt seien. Die Klägerin hält die Änderung der bis zum 31.12.2003 geltenden Regelung des § 60 SGB V, nach der die Krankenkasse auch die Kosten notwendiger Fahrten zur ambulanten Behandlung in relativ weitem Umfang und ohne vorherige Genehmigung zu übernehmen hatte, für verfassungswidrig (*Verstoß gegen Art 3 Abs 1 und Art 3 Abs 3 Satz 2 GG*).
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 23.3.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 2.5.2008). Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer fristgerecht eingelegten Beschwerde.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Klägerin weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist aber dieser Zulassungsgrund nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erfordert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlangt diese Vorschrift, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Hat das BSG bereits über eine Rechtsfrage entschieden, muss sich der Beschwerdeführer mit dieser Entscheidung auseinandersetzen und darlegen, aus welchen Gründen noch immer oder erneut Klärungsbedarf besteht (*BSG SozR 1500 § 160a*

Nr 4; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7 und § 160a RdNr 14e mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

- 5 Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet worden. Das LSG hat durch die vollständige Bezugnahme auf die Gründe des SG-Urteils sowie durch ergänzende eigene Ausführungen entschieden, der Kostenübernahmeanspruch scheitere bereits daran, dass die Klägerin die Fahrten nicht jeweils vorher habe genehmigen lassen. Die von ihr im Berufungsverfahren vorgetragenen Vorsprachen bzw Antragstellungen vor Einreichung der Rechnungen seien in den Verwaltungsakten der Beklagten auch nicht dokumentiert. Die von der Klägerin gewünschte Heranziehung des § 60 SGB V in der früheren Fassung als Anspruchsgrundlage komme nicht in Betracht. Die Neufassung des § 60 SGB V durch das GKV-Modernisierungsgesetz sei nicht verfassungswidrig. Deshalb scheide auch eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gemäß Art 100 Abs 1 GG aus.
- 6 Die Beschwerdebegründung befasst sich mit der Frage der - aus Sicht der Klägerin gegebenen - Verfassungswidrigkeit der für einige Versicherten nachteiligen Änderung des § 60 SGB V durch das GKV-Modernisierungsgesetz ausschließlich unter dem Aspekt einer unzumutbaren Verschlechterung des Leistungsrechts, wobei gerade die im ländlichen Raum bzw in Gegenden mit einem Mangel an niedergelassenen Vertragsärzten lebenden Versicherten besonders betroffen seien, weil sie nun vielfach auf eigene Kosten längere Fahrten zur ambulanten Behandlung zu absolvieren hätten; diese Nachteile hätten in Großstädten lebende Versicherte nicht in gleicher Weise zu tragen. Die Klägerin geht aber nicht darauf ein, dass der 1. Senat des BSG sich bereits ausführlich mit der ab 1.1.2004 geltenden Fassung des § 60 SGB V beschäftigt und sie für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten hat, soweit der Leistungskatalog die "Übernahme von Fahrtkosten aus finanziellen Gründen" - und darum allein geht es hier - ausschließt (*Urteil vom 26.9.2006 - B 1 KR 20/05 R - SozR 4-2500 § 60 Nr 1 RdNr 12-14*). Finanzielle Härten, die dem Versicherten dadurch im Einzelfall entstehen können, sind nicht durch die Gemeinschaft der Krankenversicherten, sondern auf anderem Wege auszugleichen (zB Sozialhilfe nach dem SGB XII bei Bedürftigkeit).
- 7 Zudem zeigt die Klägerin nicht auf, dass selbst im Falle einer Verfassungswidrigkeit der Neuregelung des § 60 SGB V zwingend die bis zum 31.12.2003 geltende alte Fassung wieder in Kraft treten müsste. Denn in der Regel setzt das BVerfG dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung mit der Maßgabe, dass bis zu deren Inkrafttreten die als verfassungswidrig erkannte Vorschrift weiter angewandt werden darf. Außerdem ist nichts dazu ausgeführt worden, dass die Neuregelung des § 60 SGB V auch insoweit verfassungswidrig ist, als der Gesetzgeber das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung der Krankenkasse bei Fahrten zur ambulanten Behandlung normiert hat.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)